

Moritz von Unger, Menschenrechte als transnationales Privatrecht, Duncker & Humblot, 2008, 273 Seiten, ISBN: 978-3-428-12796-2, 68,- €.

Die sog. transnationale Menschenrechtsklage stellt nicht nur das innerstaatliche Deliktsrecht, sondern zunehmend auch das Völkerrecht vor neue Herausforderungen. Den Ausgangspunkt der „transnational human rights litigation“ bilden verschiedene Judikate US-amerikanischer Gerichte, die seit den 1980er Jahren völkerrechtliche Primärnormen mit dem innerstaatlichen Deliktsrecht auf das Engste verknüpfen. Die eigentliche Geburtsstunde der transnationalen Menschenrechtsklage kann wohl in der *Filártiga*-Entscheidung (*Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876 [2d Cir. 1980]) gesehen werden, die den Angehörigen des von der paraguayischen Polizei zu Tode gefolterten Paraguayers *Joelito Filártiga* auf der Grundlage des Alien Tort Statute eine Entschädigung in Höhe von rund 10 Millionen US-Dollar zusprach. Mit dieser Entscheidung wurde die Jurisdiktionskompetenz US-amerikanischer Gerichte erstmals

auf unerlaubte Handlungen ausgedehnt, die selbst keinerlei Bezug zu den Vereinigten Staaten hatten, sondern die allein dem völker(gewohnheits)rechtlichen Folterverbot unterfielen. Nach einer längeren Zeit der Stagnation und der Rückbesinnung auf klassische dualistische Ansichten, die insbesondere in der Rechtssache *Tel-Oren v. Libyan Arab Republic* (726 F.2d 774 [D.C. Cir. 1984]) ihren Ausdruck fanden, griff der US Supreme Court im Jahre 2004 die Möglichkeit der transnationalen Menschenrechtsklage in der Rechtssache *Sosa v. Humberto Alvarez Machain* (542 U.S. 692 [2004]) wieder auf und erkannte auf die Anwendung des Alien Tort Statute, um individual-schützende Normen des Völkerrechts innerstaatlich nachvollziehen zu können.

Mittlerweile werden nicht mehr nur die US-amerikanischen Gerichte, sondern zunehmend auch europäische und insbeson-

dere deutsche Gerichte mit Fällen konfrontiert, die eine menschenrechtlich-transnationale Konstellation zum Gegenstand haben. Zu denken ist hierbei etwa an die Rechtsstreitigkeiten um Entschädigung für die von der deutschen Wehrmacht begangenen Verbrechen im griechischen Ort *Distomo* einerseits (vgl. nur EGMR, NJW 2004, 273; BVerfG, NJW 2006, 2542) und im italienischen Dorf *Civitella in Val di Chiana* andererseits (vgl. nur Corte Suprema di Cassazione [Prima Sezione], Sentenza di 21 Ottobre 2008). Aber auch die Angehörigen der Opfer des Nato-Luftangriffs auf die Brücke bei *Varvarin* machten – bisher erfolglos (vgl. BGHZ 169, 348) – Schadenersatzansprüche vor deutschen Gerichten geltend.

Vor diesem rechtstatsächlichen Hintergrund sucht *Moritz von Unger* in seiner Hamburger Dissertation nach dogmatischen Richtlinien, um die „transnational human rights litigation“ widerspruchsfrei in die bestehenden völkerrechtlichen sowie innerstaatlich-privatrechtlichen Koordinaten einzufügen. Der Verf., der bis zum Abschluss seiner Arbeit im April 2008 auf den Rechtsstreit wegen der Wehrmachtsverbrechen in *Civitella* freilich nicht näher hat eingehen können, widmet sich der Problematik in vier großen gedanklichen Schritten.

Das erste Kapitel (S. 32-93), das sich mit der „human rights litigation“ befasst, setzt bei der Leitentscheidung *Filártiga* sowie der anschließenden restriktiven Rechtsprechung in Sachen *Tel-Oren* an (S. 32-43) und geht in diesem Rahmen zunächst der (horizontalen) Problematik extraterritorialer Jurisdiktion nach (S. 43-66). *Von Unger* erkennt, dass die transnationale Menschenrechtsklage trotz ihrer privatrechtlichen Deliktsstruktur strafrechtsähnlich und somit wesentlich auf das (umstrittene) Weltrechtsprinzip angewiesen ist. In Anlehnung an den israelischen Strafprozess gegen *Adolf Eichmann* (ILR 36 [1962] 277) sowie an die Sondervoten der Richter *Higgins*, *Kooijmans* und *Buergenthal* in der *Arrest Warrant*-Entscheidung des IGH (ICJ Rep. 2002, 3) spricht sich der Autor dafür

aus, das Universalitätsprinzip bei schwersten menschenrechtlichen Verbrechen allgemein anzuerkennen. Damit stellt sich *von Unger* gegen die (wohl noch) herrschende Lehre; seine Argumentation lässt sich aber durchaus hören. So will er das Kollisionsproblem, dass extraterritoriale Jurisdiktion regelmäßig auf eine konkurrierende Gerichtszuständigkeit trifft, unter Rückgriff auf die dem anglo-amerikanischen Recht entlehnte Formel des *forum non conveniens* im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips lösen (S. 63-65).

Das zweite Rechtsproblem, das der Verf. im ersten Teil seiner Arbeit näher untersucht (S. 67-93), betrifft den vertikalen Zugschnitt des Klagetyps. Dem privaten Kläger steht bei der transnationalen Menschenrechtsklage stets ein staatlicher Funktionsträger auf der Beklagtenseite gegenüber. Staatsoberhäupter und Außenminister genießen aber nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts grundsätzlich vollständige Immunität in allen rechtlichen Fragen auf dem Gebiet eines anderen Staates; sie sind damit auch vor ausländischer Gerichtsbarkeit geschützt. Gleichwohl wendet sich *von Unger* auch hier gegen die (noch) überwiegende Rechtsansicht (vgl. ICJ Rep. 2002, 3, § 58) und plädiert – unter Heranziehung der Rechtsprechung in den Fällen *Marcos* (S. 74-76), *Noriega* (S. 76 f.) und *Pinochet* (S. 77-85) – für eine Immunitätsausnahme bei schwerwiegenden Verstößen gegen den menschenrechtlichen Mindeststandard (S. 85 ff.). Dies ist insoweit diskutabel, als ehemalige Amtsinhaber vor Gericht stehen, was etwa bei *Pinochet* zutraf (vgl. House of Lords, *ex parte Pinochet*, HRLJ 1999, 61). Problematisch wird eine derartige Immunitätsdurchbrechung jedoch dann, wenn ein Staatsoberhaupt noch im Amt ist. Lässt man einen Wegfall der Immunität für hoheitliche Akte auch bei amtierenden Staatsrepräsentanten zu, werden die Grundfesten der Völkerrechtsordnung, die noch immer wesentlich auf dem Prinzip staatlicher Souveränität aufbauen, erschüttert. Die stattdessen vom Autor propagierte Lösung, dass aus völkerrechtlicher Perspektive staatliches Unrecht voll-

ständig durch privates Unrecht zu ersetzen sei (S. 92f.), weil Menschenrechtsverletzungen nicht zu den Aufgaben eines Staatsrepräsentanten gehörten und deshalb dem Bereich des Immunitätsschutzes schon von vornherein entzogen seien (S. 85ff.), macht es sich wohl etwas zu einfach und findet zudem in der Staatenpraxis keine Stütze. Auch ein weiteres Argument dürfte im Übrigen gegen die Auffassung des Verf. sprechen: Die Verpflichtung aus einer *ius cogens*-Norm (etwa dem Verbot der Folter) vermag sich zwar auf der primärrechtlichen Ebene gegen „einfaches Völkerrecht“ durchzusetzen. Sekundärrechtliche Folgen, etwa die Bestrafung des Täters oder Schadensersatzansprüche von Opfern, teilen jedoch nicht den Normrang des Primärverbots. Daher können sie die völkergewohnheitsrechtlichen Immunitätsregeln jedenfalls nicht ohne Weiteres verdrängen.

Das zweite Kapitel (S. 94-158) widmet sich der Analyse des anwendbaren Rechts. Die Untersuchung behandelt zunächst – methodologisch zu Recht – die Frage nach denkbaren Individualansprüchen unter Völkergewohnheits- und Völkervertragsrecht. Der Verf. erkennt, dass die mittlerweile starke Stellung des Einzelnen auf der rechtlichen Primärebene – von Unger geht freilich zu pauschal von einer *absolut* geschützten Stellung des Individuums aus (vgl. S. 99) – sich auf der Sekundärebene nicht widerspiegelt (S. 96ff.). Ohne die Verästelungen des diplomatischen Schutzes im Einzelnen nachzuzeichnen, wendet sich der Autor zunächst polemisierend gegen das angeblich „pathologische Verhältnis“ (S. 101) zwischen Individuum und Heimat- oder Drittstaat. Erst anhand der nachfolgenden Erwägungen wird ersichtlich, dass von Unger nicht allein ergebnisorientiert argumentieren will, sondern eine sorgsam ausgewogene Analyse der völkerrechtlichen Praxis unternimmt. So betont der Autor zu Recht, dass die wesentlichen Normen des Völkervertragsrechts, von Art. 75 des Statuts zum IStrGH abgesehen (S. 108), nach wie vor von einer primären Haftungsverpflichtung zwischen den (staatlichen) Vertragsparteien ausgehen. Dieser

Befund erstreckt sich selbst auf die Ebene menschenrechtlicher Konventionen, bei denen Kompensationsrechte, sofern sie überhaupt rechtsverbindlich zugestanden werden können, stets der Umsetzung durch den Schädigerstaat bedürfen (S. 117 ff.). Auch die Errichtung der *UN Compensation Commission* (S. 105-108), die Verabschiedung der *Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation* durch die UN-Menschenrechtskommission (S. 108-112) sowie das Gutachten des IGH zum Mauerbau auf besetztem Palästinensergebiet (S. 112-114) vermögen – ungeachtet ihrer politischen Bedeutung – unmittelbare sekundärrechtliche Individualansprüche nicht zu begründen.

Einen Kurs- und Richtungswechsel erblickt von Unger indes in der Entscheidung des US Supreme Court in der Sache *Alvarez Machain* (S. 120ff.). In der Tat legt diese Entscheidung – ganz im Sinne der *Filártiga*-Judikatur – den Grundstein für eine deliktsrechtliche Anknüpfung bei Völkerrechtsbrüchen, vorausgesetzt, die verletzte Norm des Völkerrechts ist privatschützender Natur und „specific, universal and obligatory“. In gut nachvollziehbarer Weise erläutert der Autor das Urteil (S. 123-129) und entnimmt ihm die Etablierung eines neuen, genuin transnationalen Rechtsregimes: Ein sekundärer Rechtsanspruch des Individuums ergibt sich danach nicht entweder aus dem Völkerrecht oder aufgrund einer separaten statuarischen Anweisung des nationalen Rechts, sondern vielmehr aus der Verzahnung beider Rechtssphären. Von Unger weist – nach umsichtiger Auseinandersetzung mit den überkommenen Modellen des Monismus und des Dualismus sowie ihrer gegenwärtigen Rezeption in der nationalen wie internationalen Rechtsprechung (S. 134-156) – nach, dass sich eine völkerrechtliche Sanktionsnorm, sofern sie individualschützend, konkret, universell gültig und allgemeinverbindlich ist, in eine vorhandene nationale Anspruchsnorm implantieren lässt. Die transnationale Menschenrechtsklage steht – so der Autor (S. 158) – für einen hybriden

Monismus, unter dem Völkerrecht und nationales Recht sich ergänzen.

Im dritten Kapitel (S. 159-198) sucht *von Unger* nach einem theoretisch-rechtssoziologischen Unterbau für seine vorangegangenen Thesen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsgarantien einer wirksamen Durchsetzung bedürfen, die – so die empirischen Befunde – vertragsinhärent offenbar nicht zu leisten ist (S. 161ff.), erachtet der Verf. die Bezugnahme auf das nationale Recht für unabdingbar (S. 187-197), um die Folgenlosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden. Die vom US Supreme Court in *Alvarez Machain* angestoßene Rückbesinnung auf eine Verknüpfung völkerrechtlicher Primäransprüche mit innerstaatlichen Deliktsansprüchen hält *von Unger* deshalb auch vor diesem Hintergrund für den (einzig?) richtigen Weg, um normative Effizienz und Effektivität der Menschenrechte zu gewährleisten. Dieser Weg sei zwar „interventionistisch, aber nicht übergriffig“ (S. 198), da das nationale Deliktsrecht als Durchsetzungskatalysator universeller Menschenrechte fungiere.

Das vierte Kapitel (S. 199-240) unternimmt abschließend den rechtsvergleichenden Brückenschlag zur deutschen Rechtspraxis. Im Mittelpunkt stehen die Rechtssachen *Distomo* (S. 200ff.) und *Varvarin* (S. 232ff.), die der Verf. zutreffend als aktuelle Beispiele für die transnationale Menschenrechtsklage wählt. Beide Verfahren weisen das aus den USA bekannte typologische Muster einer privaten Schadensersatzklage gegen einen Hoheitsträger auf. Während im Fall *Distomo* nicht nur deutsche, sondern auch griechische Gerichte judizierten, weshalb sich die juristische Diskussion vorwiegend auf Fragen der Staatenimmunität konzentrierte, waren die Verfahren im Fall *Varvarin* von prozessualen Problemen weitgehend unbelastet, da ausschließlich die Gerichte des beklagten (deutschen) Staates angerufen worden waren. Maßgeblich war hier die Frage, ob ein innerstaatli-

ches Anspruchsgerüst zur Verfügung steht, mit dem völkerrechtliche Verbrechen sekundärrechtlich aufbereitet werden können. *Von Unger* weist nach, dass der dogmatische Ansatz der deutschen und der US-amerikanischen Gerichte sich in nicht unerheblicher Weise unterscheidet (S. 205ff.; S. 211ff.). Während letztere von einem Ineinandergreifen von Völkerrecht und nationalem Deliktsrecht ausgehen, sprechen sich die deutschen Gerichte, nachdem das BVerfG in seiner Zwangsarbeiterentscheidung aus dem Jahre 1996 der generellen Exklusivität völkerrechtlicher Schadensregulierung eine Absage erteilt hatte (BVerfGE 94, 315, 328), nunmehr für eine Parallelität beider Ansprüche aus. Lediglich das OLG Köln (NJW 2005, 2860) erklärte sich in der Rechtssache *Varvarin* bereit, den internationalen Menschenrechtsschutz und innerstaatliche privatschützende Normen in Ergänzung zu lesen und eine Übersetzung der völkerrechtlichen Schutznormen in die Rechtssphäre des Individuums herzustellen. Es nimmt nicht wunder, dass *von Unger* die Lösung des OLG Köln deutlich favorisiert (S. 236ff.), wofür auch gute Gründe sprechen.

Insgesamt hat *Moritz von Unger* eine komplexe und in Detailfragen komplizierte Materie auf luzide Weise dargestellt. Auch wenn die Rezensentin nicht alle Ansichten des Verf. teilt und sie darüber hinaus manche Aussage zurückhaltender formuliert hätte, ist das Werk eine wertvolle Grundlegung für die Diskussion, wie mit transnationalen Menschenrechtsklagen künftig umzugehen ist. Die wegen der italienischen *Civitella*-Judikatur bevorstehende Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Italien wird den Internationalen Gerichtshof sicherlich mit der einen oder anderen Rechtsfrage befassen, für die *von Unger* eine überlegenswerte Lösung unterbreitet hat. Ob seine Erkenntnisse auch auf Widerhall in der völkerrechtlichen Praxis stoßen, wird sich also schon recht bald erweisen.

Stefanie Schmahl